

ANTI-COVID-GESETZGEBUNG BEI RÜCKKEHR AUS DEM AUSLAND

(Nähere Informationen sowie Links zu den gesetzlichen Bestimmungen unter www.esteri.it)

Die italienische Gesetzgebung sieht eine Aufstellung verschiedener Länder vor, bei Einreise aus denen unterschiedliche Einschränkungen gelten:

A – Vatikanstadt und San Marino: keine Einschränkungen.

B – Länder und Gebiete mit geringem Infektionsrisiko aufgrund der mit Anordnung des Gesundheitsministers ermittelten epidemiologischen Lage. Im Moment fällt **kein Staat** in diese Aufstellung.

C – Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark (einschließlich Färöer-Inseln und Grönland), **Estland, Finnland, Frankreich** (einschließlich Guadeloupe, Martinique, Guyana, Réunion, Mayotte und ausschließlich andere Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents), **Deutschland, Griechenland, Irland, Israel, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande** (ausschließlich Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents) **Polen, Portugal** (einschließlich Azoren und Madeira), **Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien** (einschließlich Gebiete auf dem afrikanischen Kontinent), **Schweden, Ungarn, Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, Andorra, Fürstentum Monaco:** wer aus diesen Ländern einreist, muss das Digitale Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) ausfüllen und den Covid-19-Nachweis (Grüner Pass) vorlegen, als Beleg für einen vollständigen Impfschutz gegen das SARS-CoV-2 (nach Gabe der letzten Impfstoffdosis müssen mindestens vierzehn Tage vergangen sein) oder über die Genesung nach einer Covid-19-Infektion und beendeter Isolation oder des negativen Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests innerhalb von 48 Stunden vor der Einreise in das Staatsgebiet. Wird dies nicht vorgelegt, muss man sich einer 10-tägigen Isolation auf Vertrauensbasis und der Gesundheitsüberwachung unterziehen. Nach der Isolation muss erneut ein PCR-Test oder Antigentest durchgeführt werden. Es sind **Ausnahmen** von der Pflicht, den grünen Pass vorzulegen, vorgesehen.

Für Reisende aus dem Vereinigten Königreich gelten die weiter unten angeführten Sonderregelungen.

D - Australien, Neuseeland, Ruanda, Republik Korea, Singapur, Thailand: Wer aus diesen Ländern einreist, muss die eigene Einreise bei der Abteilung für Gesundheitsvorsorge des jeweiligen örtlichen Sanitätsbetriebs mitteilen, das digitale Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) ausfüllen, eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass in den 72 Stunden vor der Einreise ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war, und sich einer 10-tägigen Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung unterziehen und darf das endgültige Reiseziel in Italien nur mit einem Privatfahrzeug oder auf dem Luftweg (ohne Verlassen der Transitbereiche des Flughafens) erreichen. Nach der Isolation muss erneut ein PCR-Test oder Antigentest durchgeführt werden. Es sind **Ausnahmen** von der Testpflicht vor der Einreise sowie von der Isolationspflicht und Testpflicht nach der Isolation vorgesehen.

Kanada, Japan und Vereinigte Staaten: Wer aus diesen Ländern einreist, muss die eigene Einreise bei der Abteilung für Gesundheitsvorsorge des jeweiligen örtlichen Sanitätsbetriebs mitteilen, das digitale Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) ausfüllen und einen von den jeweiligen örtlichen (als gleichwertig anerkannten) Gesundheitsbehörden ausgestellten Covid-19-Nachweis (Grüner Pass)

vorlegen, als Beleg für einen vollständigen Impfschutz mit einem von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) anerkannten Impfstoff oder über die Genesung nach einer Covid-19-Infektion und beendeter Isolation oder des negativen Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests. Es sind **Ausnahmen** von der Pflicht, den grünen Pass vorzulegen, vorgesehen.

E - Alle Staaten, die nicht in den anderen Aufstellungen aufscheinen (einschließlich Brasilien, Indien, Bangladesch und Sri Lanka, für welche die unten angeführten Sonderbestimmungen gelten): Die Einreise aus diesen Ländern ist italienischen/EU/Schengen-Bürgerinnen und -Bürgern und ihren Familienangehörigen, Inhaberinnen und Inhabern eines langfristigen Aufenthaltsstatus und ihren Familienangehörigen gestattet (Richtlinie 2004/38/EG) sowie Personen, die eine nachgewiesene, auf Dauer angelegte Beziehung (auch nicht zusammenlebend) mit italienischen/EU/Schengen-Bürgerinnen bzw. -Bürgern/Personen mit langfristiger Aufenthaltsgenehmigung pflegen, und die Wohnung/das Domizil/den Wohnsitz des Partners bzw. der Partnerin in Italien erreichen müssen.

Wer nicht unter eine der genannten Kategorien fällt, darf aus den Ländern der Gruppe E nur dann einreisen, wenn es dafür spezifische Gründe gibt, wie beispielsweise Arbeits- oder Studiengründe, gesundheitliche Gründe, absolute Dringlichkeit, Rückkehr zum Domizil, zur Wohnung oder zum Wohnsitz. Wer aus diesen Ländern nach Italien einreist, muss die eigene Einreise bei der Abteilung für Gesundheitsvorsorge des jeweiligen örtlichen Sanitätsbetriebs mitteilen, das digitale Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) ausfüllen, eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass in den 72 Stunden vor Einreise ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war, und sich einer 10-tägigen Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung unterziehen und darf das endgültige Reiseziel in Italien nur mit einem Privatfahrzeug oder auf dem Luftweg (ohne Verlassen der Transitbereiche des Flughafens) erreichen. Nach der Isolation muss erneut ein PCR-Test oder Antigentest durchgeführt werden. Es sind **Ausnahmen** von der Testpflicht vor der Einreise sowie von der Isolationspflicht und Testpflicht nach der Isolation vorgesehen.

Bei Auftreten von COVID-19-Symptomen ist jeder/jede verpflichtet, diese Situation unverzüglich der Gesundheitsbehörde zu melden und sich, bis zum Erlass entsprechender Entscheidungen der Gesundheitsbehörde, einer Isolation zu unterziehen.

EINREISE VON MINDERJÄHRIGEN

Kinder **unter sechs Jahren** müssen keinen PCR-Test oder Antigentest durchführen.

Mit mindestens einem Elternteil oder Begleiter, der einen Grünen Pass vorweisen kann, mitreisende minderjährige Kinder müssen sich, sofern vorgesehen, keiner Isolation auf Vertrauensbasis unterziehen.

EINREISE AUS ALLEN LÄNDERN FÜR DIE TEILNAHME AN SPORTWETTKÄMPFEN

Für die Teilnahme an Sportwettkämpfen von nationalem Interesse ist Athleten und Athletinnen, technischem Personal, Sportrichtern/-richterinnen und -kommissaren, Vertretern und Vertreterinnen der

ausländischen Presse sowie Betreuungspersonen die Einreise in Italien unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- a) Angabe der Länder, in denen man sich in den 14 Tagen vor der Einreise in Italien aufgehalten hat oder die man durchreist hat;
- b) dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 48 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;
- c) Ausübung des Sportwettkampfs im Einklang mit dem jeweiligen Protokoll des Sportverbands, der die Veranstaltung organisiert hat.

AUSNAHMEN VON DER PFLICHT, DEN GRÜNEN PASS VORZULEGEN

Unter der Voraussetzung, dass keine COVID-19-Symptome auftreten, und unbeschadet der Erklärungspflichten, entfällt für die folgenden Personen/Fälle die Pflicht, den grünen Pass vorzulegen:

- a) für das Personal der Beförderungs- bzw. Transportunternehmen;
- b) für das mitreisende Personal;
- c) für Ein- und Ausreisen in die bzw. aus den Staaten und Gebieten laut Aufstellung A des Anhangs Nr. 20;
- d) für alle, die für einen Zeitraum von höchstens 120 Stunden nach Italien einreisen, und zwar aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit, der Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu begeben;
- e) für alle, die mit einem Privatfahrzeug für einen Zeitraum von maximal 36 Stunden das italienische Hoheitsgebiet durchqueren, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu begeben;
- f) für Grenzpendler, die aus nachgewiesenen arbeitsbedingten Gründen in das nationale Hoheitsgebiet ein- und ausreisen, und für die anschließende Rückkehr zu ihrem Wohnsitz, ihrer Wohnung oder ihrem Aufenthaltsort;
- g) für das Personal von Unternehmen und Einrichtungen, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Italien haben, für Reisen ins Ausland aus nachweislichen Arbeitsgründen, die 120 Stunden nicht überschreiten;
- h) für wie auch immer bezeichnete Beamte und Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomattinnen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten, Personal der Militärkräfte, einschließlich des aus internationalen Missionen heimkehrenden Personals, Personal der Polizeikräfte, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen;

i) für Schüler/innen und Studierende, die in einem anderen Staat die Schule besuchen/studieren als jenem, in dem sich ihr Wohnsitz, ihre Wohnung oder ihr Aufenthaltsort befindet, zu dem sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehren;

l) für Personen, die nach einem Aufenthalt von nicht mehr als 24 Stunden an einem Ort im Ausland, der nicht mehr als 60 km von ihrem Wohnsitz, Domizil oder Wohnort entfernt ist, in das Staatsgebiet einreisen. Bei Einreise mit einem Privatfahrzeug, entfällt für diese Personen die Pflicht, das digitale Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) auszufüllen.

AUSNAHMEN VON DER PFLICHT, SICH VOR DER EINREISE INS ITALIENISCHE STAATSGEBIET EINEM ABSTRICH ZU UNTERZIEHEN

Unter der Voraussetzung, dass keine COVID-19-Symptome auftreten, und unbeschadet der Erklärungspflichten, entfällt für die folgenden Personen/Fälle die Pflicht, sich einem Abstrich (PCR-Test oder Antigentest) zu unterziehen:

a) für das Personal der Beförderungs- bzw. Transportunternehmen;

b) für das mitreisende Personal;

c) für Ein- und Ausreisen in die bzw. aus den Staaten und Gebieten laut Aufstellung A des Anhangs Nr. 20;

d) für alle, die für einen Zeitraum von höchstens 120 Stunden nach Italien einreisen, und zwar aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit, der Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung gemäß den Absätzen von 1 bis 5 zu begeben;

e) für alle, die mit einem Privatfahrzeug für einen Zeitraum von maximal 36 Stunden das italienische Hoheitsgebiet durchqueren, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung gemäß den Absätzen 1 bis 5 zu begeben;

f) für Grenzpendler, die aus nachgewiesenen arbeitsbedingten Gründen in das nationale Hoheitsgebiet ein- und ausreisen, und für die anschließende Rückkehr zu ihrem Wohnsitz, ihrer Wohnung oder ihrem Aufenthaltsort;

g) für das Personal von Unternehmen und Einrichtungen, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Italien haben, für Reisen ins Ausland aus nachweislichen Arbeitsgründen, die 120 Stunden nicht überschreiten;

h) für wie auch immer bezeichnete Beamte und Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomattinnen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten, Personal der Militärkräfte, einschließlich des aus internationalen Missionen heimkehrenden Personals, Personal der Polizeikräfte, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen;

i) für Schüler/innen und Studierende, die in einem anderen Staat die Schule besuchen/studieren als jenem, in dem sich ihr Wohnsitz, ihre Wohnung oder ihr Aufenthaltsort befindet, zu dem sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehren;

l) für Personen, die nach einem Aufenthalt von nicht mehr als 24 Stunden an einem Ort im Ausland, der nicht mehr als 60 km von ihrem Wohnsitz, Domizil oder Wohnort entfernt ist, in das Staatsgebiet einreisen.

Für diese Einreisekategorien entfällt nicht nur die Pflicht, sich vor der Einreise ins italienische Staatsgebiet einem Abstrich zu unterziehen, sondern auch die Pflicht der Isolation auf Vertrauensbasis und sich nach der Isolation einem Abstrich zu unterziehen.

AUSNAHMEN VON DER ISOLATIONS- UND TESTPFLICHT NACH ABSCHLUSS DER ISOLATION (Art.51 Absatz 7 des DPMR vom 2. März 2021)

Unter der Voraussetzung, dass keine COVID-19-Symptome auftreten, entfallen für die folgenden Personen/Fälle die Pflicht der Gesundheitsüberwachung und der Isolation auf Vertrauensbasis sowie – falls nicht ausdrücklich vorgesehen – die Pflicht, sich einem Abstrich (PCR-Test oder Antigentest) zu unterziehen:

a) für das Personal der Beförderungs- bzw. Transportunternehmen;

b) für das mitreisende Personal;

c) für Ein- und Ausreisen in die bzw. aus den Staaten und Gebieten laut Aufstellung A des Anhangs Nr. 20;

d) für die Einreise aus beruflichen Gründen, die durch besondere, von der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmigte Sicherheitsprotokolle geregelt sind;

e) für alle, die für einen Zeitraum von höchstens 120 Stunden nach Italien einreisen, und zwar aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit, der Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung gemäß den Absätzen von 1 bis 5 zu begeben;

f) für die Einreise aus unaufschiebbaren Gründen, nach Ermächtigung des Gesundheitsministeriums, verbunden mit der Pflicht, dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 48 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;

g) für alle, die mit einem Privatfahrzeug für einen Zeitraum von maximal 36 Stunden das italienische Hoheitsgebiet durchqueren, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung gemäß den Absätzen 1 bis 5 zu begeben;

h) für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und der weiteren in den Aufstellungen A, B, C und D des Anhangs 20 angeführten Staaten und Gebiete, die aus nachgewiesenen Arbeitsgründen nach Italien einreisen, vorausgesetzt, sie

haben sich nicht in den vierzehn Tagen vor der Einreise ins italienische Staatsgebiet in einem oder mehreren der Staaten der Aufstellung C aufgehalten oder eines oder mehrere dieser Länder durchreist;

i) für Gesundheitspersonal, das zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten im Gesundheitsbereich nach Italien einreist, einschließlich der vorübergehenden Ausübung im Sinne von Artikel 13 des Gesetzesdekrets vom 17. März 2020, Nr. 18, durch das Gesetz vom 24. April 2020, Nr. 27, mit Änderungen zum Gesetz erhoben;

l) für Grenzpendler, die aus nachgewiesenen arbeitsbedingten Gründen in das nationale Hoheitsgebiet ein- und ausreisen, und für die anschließende Rückkehr zu ihrem Wohnsitz, ihrer Wohnung oder ihrem Aufenthaltsort;

m) für das Personal von Unternehmen und Einrichtungen, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Italien haben, für Reisen ins Ausland aus nachweislichen Arbeitsgründen, die 120 Stunden nicht überschreiten;

n) für wie auch immer bezeichnete Beamte und Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten, Personal der Militärkräfte, einschließlich des aus internationalen Missionen heimkehrenden Personals, Personal der Polizeikräfte, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen;

o) für Schüler/innen und Studierende, die in einem anderen Staat die Schule besuchen/studieren als jenem, in dem sich ihr Wohnsitz, ihre Wohnung oder ihr Aufenthaltsort befindet, zu dem sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehren;

p) für Einreisen im Rahmen von „Covid-tested“ Flügen im Einklang mit der Anordnung des Gesundheitsministers vom 23. November 2020, in geltender Fassung;

q) für Einreisen für Sportwettkämpfe von nationalem Interesse, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 49, Absatz 5.

Für diese Einreisekategorien bleibt die Pflicht aufrecht, sich in den 72 Stunden vor der Einreise ins italienische Staatsgebiet einem Abstrich (PCR-Test oder Antigentest) zu unterziehen.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH

Wer nach Italien einreist, nachdem er sich in den vorangegangenen 14 Tagen im Vereinigten Königreich (einschließlich Gibraltar, Insel Man, Kanalinseln und britische Hoheitsgebiete auf der Insel Zypern) aufgehalten hat oder diese Länder durchreist hat, muss die eigene Einreise bei der Abteilung für Gesundheitsvorsorge des jeweiligen örtlichen Sanitätsbetriebs mitteilen, das digitale Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) ausfüllen eine Bescheinigung vorlegen, dass in den 48 Stunden vor Einreise ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde und sich, unabhängig vom Ergebnis desselben, einer Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung für 5 Tage unterziehen. Am Ende der Isolationszeit muss ein neuer Molekular- oder Antigentest durchgeführt werden.

Die Sonderregelung gilt nicht für die folgenden Arten von Einreise:

- a) für das Personal der Beförderungs- bzw. Transportunternehmen;
- b) für das mitreisende Personal;
- c) für Ein- und Ausreisen in die bzw. aus den Staaten und Gebieten laut Aufstellung A des Anhangs Nr. 20;
- d) für alle, die für einen Zeitraum von höchstens 120 Stunden nach Italien einreisen, und zwar aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit, der Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung gemäß den Absätzen von 1 bis 5 zu begeben;
- e) für alle, die mit einem Privatfahrzeug für einen Zeitraum von maximal 36 Stunden das italienische Hoheitsgebiet durchqueren, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung gemäß den Absätzen 1 bis 5 zu begeben;
- f) für das Personal von Unternehmen und Einrichtungen, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Italien haben, für Reisen ins Ausland aus nachweislichen Arbeitsgründen, die 120 Stunden nicht überschreiten;
- g) für wie auch immer bezeichnete Beamte und Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomattinnen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten, Personal der Militärkräfte, einschließlich des aus internationalen Missionen heimkehrenden Personals, Personal der Polizeikräfte, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen;
- h) für Schüler/innen und Studierende, die in einem anderen Staat die Schule besuchen/studieren als jenem, in dem sich ihr Wohnsitz, ihre Wohnung oder ihr Aufenthaltsort befindet, zu dem sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehren.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BRASILIEN

I. Bei Aufenthalt in Brasilien oder Durchreise durch dieses Land in den 14 Tagen vor der Einreise in Italien ist die Einreise ins italienische Staatsgebiet ausschließlich den nachstehenden Kategorien von Personen erlaubt, vorausgesetzt, sie weisen keine COVID-19-Symptome auf:

- Personen, die schon vor dem 13. Februar 2021 ihren meldeamtlichen Wohnsitz in Italien hatten;
- Personen, die das Domizil, die Wohnung oder den Wohnsitz ihrer minderjährigen Kinder, des Ehepartners/der Ehepartnerin oder des Partners/der Partnerin (im Fall einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) erreichen müssen;
- Personen, die aus zwingenden Gründen ausdrücklich vom Gesundheitsministerium zur Einreise in Italien ermächtigt wurden.

In diesen Fällen ist die Einreise ins italienische Staatsgebiet und der Flugverkehr aus Brasilien auf folgender Grundlage erlaubt:

- a) Pflicht, das digitale Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) auszufüllen;
- b) Pflicht, dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 72 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;
- c) Pflicht, einen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) bei der Ankunft falls möglich im Hafen/Flughafen oder an der Grenze vornehmen zu lassen bzw., falls diese Möglichkeit nicht besteht, innerhalb von 48 Stunden ab Einreise ins italienische Staatsgebiet bei der zuständigen Gesundheitsbehörde. Bei Einreise in Italien mit dem Flugzeug aus Brasilien muss der Abstrich bei der Ankunft am Flughafen gemacht werden;
- d) Pflicht, sich unabhängig vom Ergebnis des Tests laut Buchst. c) der Gesundheitsüberwachung und Isolation auf Vertrauensbasis für einen Zeitraum von 10 Tagen zu unterziehen, in der Wohnung bzw. am Aufenthaltsort, nachdem die Einreise ins italienische Staatsgebiet der Abteilung für Gesundheitsvorsorge des gebietsmäßig zuständigen Sanitätsbetriebs gemeldet wurde;
- e) Pflicht, einen weiteren Molekular- oder Antigentest nach Ablauf der zehntägigen Quarantäne zu machen.

II. Nach Ermächtigung des Gesundheitsministeriums oder Aufnahme in validierte Gesundheitsprotokolle ist die Einreise zudem, unter folgenden Bedingungen, für folgende Kategorien von Personen gestattet, für die die Pflicht der Isolation auf Vertrauensbasis und der Gesundheitsüberwachung entfällt:

- a) für alle, die für einen Zeitraum von höchstens 120 Stunden nach Italien einreisen, und zwar aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit, der Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu begeben;
- b) für das Personal von Unternehmen und Einrichtungen, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Italien haben, für Reisen ins Ausland aus nachweislichen Arbeitsgründen, die 120 Stunden nicht überschreiten;
- c) für wie auch immer bezeichnete Beamte und Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinnen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten, Personal der Militärkräfte, einschließlich des aus internationalen Missionen heimkehrenden Personals, Personal der Polizeikräfte, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen.

III. Die Besatzung bzw. das mitreisende Personal im Rahmen des Personen- und Warentransports ist nicht verpflichtet, sich in Isolation auf Vertrauensbasis zu begeben (außer, COVID-19-Symptome treten auf), muss sich aber bei Ankunft am Flughafen, Hafen bzw. an der Grenze, falls möglich, einem Molekular- oder Antigentest durch Abstrich unterziehen oder, sollte diese Möglichkeit nicht bestehen, innerhalb von 48 Stunden ab der Einreise ins italienische Staatsgebiet beim zuständigen Sanitätsbetrieb.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR INDIEN, BANGLADESCH UND SRI LANKA

I. Bei Aufenthalt in Indien oder Bangladesch oder Sri Lanka oder Durchreise durch diese Länder in den 14 Tagen vor der Einreise in Italien, ist diese ausschließlich den nachstehenden Kategorien von Personen erlaubt, vorausgesetzt, sie weisen keine COVID-19-Symptome auf:

- italienischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die schon vor dem 29. April 2021 ihren meldeamtlichen Wohnsitz in Italien hatten;
- italienischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die im Verzeichnis der Auslandsitaliener (A.I.R.E.) eingetragen sind;
- wie auch immer bezeichnete Beamte und Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten, Personal der Militärkräfte, einschließlich des aus internationalen Missionen heimkehrenden Personals, Personal der Polizeikräfte, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen, nach Ermächtigung durch das Gesundheitsministerium oder unter Einhaltung der validierten Gesundheitsprotokolle;

unter folgenden Bedingungen:

- a) Pflicht, das digitale Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) auszufüllen;
- b) dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 72 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;
- c) einen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) bei der Ankunft falls möglich im Hafen/Flughafen oder an der Grenze vornehmen zu lassen; bei Durchführung eines Molekularartests muss die betroffene Person bis zum Erhalt des Testergebnisses in Isolation bleiben;
- d) 10-tägige Isolation in einem „Covid-Hotel“ oder in den von der Gesundheitsbehörde oder dem Departement für Zivilschutz angegebenen Orten, unabhängig vom Ergebnis der Tests laut Buchstabe c);
- e) Pflicht, sich einem weiteren Molekular- oder Antigentest nach Ablauf der 10-tägigen Isolation zu unterziehen.

Dieselben sanitären Vorbeugungsmaßnahmen finden auch für die Einreise derjenigen Anwendung, die ausdrücklich von dem Ministerium für Gesundheit aus unaufschiebbaren humanitären oder gesundheitlichen Gründen ermächtigt worden sind.

II. Für die Besatzung und das mitreisende Personal im Rahmen des Personen- und Warentransports ist die Einreise in Italien, vorausgesetzt, es treten keine Covid-19-Symptome auf, unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- a) Pflicht, das digitale Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) auszufüllen;
- b) einen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) bei der Ankunft falls möglich im Hafen/Flughafen oder an der Grenze vornehmen zu lassen bzw., falls diese Möglichkeit nicht besteht, innerhalb von 48 Stunden ab Einreise ins italienische Staatsgebiet beim zuständigen Sanitätsbetrieb;
- c) Isolation, vom Zeitpunkt des Eintritts in Italien bis zum Zeitpunkt der Rückkehr zum Dienstsitz, in den von der Gesundheitsbehörde oder dem Departement für Zivilschutz angegebenen Orten.